

Das Gesetzgebungsrecht steht nach der Verfassung nicht nur der Volksvertretung, sondern auch dem König zu (Art. 9). Beide besitzen das Privileg der Initiative, doch ist die Sobranje insofern besser gestellt als der König, als sie das gesamte Volk hinter sich hat, dessen Schwergewicht sie jederzeit in die Wagschale werfen kann; denn obwohl die Sobranje nicht selbst das Volk ist, bildet sie doch mit ihm juristisch eine Einheit. Sobranje und Volk haben nur einen Willen durchzusetzen. Da die Sobranje aber nicht ein primäres, sondern ein sekundäres Staatsorgan ist³⁾, ist das gesamte Volk mittelbar der Schöpfer dieses Willens. Dies entspricht vollkommen der Stellung des Volkes in einer Demokratie, vorausgesetzt, daß hier unter Volk nur die Gesamtheit der aktiven Bürger zu verstehen ist, d. h. derjenigen, die mit Rücksicht auf Alter, Geschlecht und Beruf das Recht haben, sich an der Bildung des Staatswillens zu beteiligen.

Sobranje und Volk sind also eins. Die Vertreter des Volkes in der Sobranje sind keinesfalls „ses commissaires“, sondern sie sind das Volk selbst⁴⁾. Die geringe Zahl der Volksvertreter in der Sobranje wird gerechtfertigt durch die Unmöglichkeit, das gesamte Volk in einem einzigen Raum zu versammeln. Dabei ist kein Volksvertreter Beauftragter seiner Wählerschaft, sondern vertritt das gesamte Volk.

a) Die Rechtsnatur der Sobranje.

Die Sobranje ist ein Staatsorgan, das die bulgarische Volkseinheit repräsentiert. Sie ist Träger der Volkssouveränität. Ihr repräsentativer Charakter versteht sich aber nicht im bürgerlich-rechtlichen Sinne⁵⁾. Die Sobranje ist keine Behörde, sondern oberstes Staatsorgan. Sie ist auch keine Körperschaft, hat jedoch ähnliche Funktionen und Kompetenzen. Neben diesen kommen noch zahlreiche Befugnisse vor, die, positiv rechtlich vorhanden, von Bedeutung sind. Die wichtigsten staatsrechtlichen Aufgaben der Sobranje sind folgende:

1. Die Sobranje ist die Institution, von der die Regierungsbildung faktisch abhängt, obgleich die Minister vom König ernannt werden (Art. 12 d. Verf.). Er ist gezwungen, zur Regierungsbildung nur diejenigen Persönlichkeiten hinzuzuziehen, die das Vertrauen der Sobranjemehrheit genießen; denn die Minister sind verfassungsmäßig (Art. 153) in corpore wie in persona nicht nur dem König, sondern auch der Sobranje verantwortlich, letzterer mit dem Rechte, sie auch

³⁾ Vgl. G. Jellinek a. a. O. S. 585.

⁴⁾ Vgl. auch G. Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reiches, Berlin 1921, S. 71—73.

⁵⁾ Vgl. Stier-Somlo, Deutsches Reichs- und Landesstaatsrecht S. 436.